Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **BVZTö-083-2022** **Status:** **öffentlich** **Datum:** **23.05.2022**

Betreff:

Personalangelegenheit - Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters ab der Legislaturperiode 2018

Hauptamt
Herr Rasym

Beratungsfolge:
30.05.2022 Hauptausschuss
15.06.2022 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes

Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss-vorschlag:	abweichender. Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt auf seiner Sitzung am 15.06.2022 folgende Regelungen für die monatliche Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters:

1. Die Höhe der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zeulenroda-Triebes beträgt ab 01.07.2018 267,00 €.

2. Ab dem 01.07.2018 – 30.06.2024 ändert sich die Dienstaufwandentschädigung des Bürgermeisters wie folgt:

Der letzte im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlichte Höchstbetrag nach § 2 Abs. 1 Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufEV) bei einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 20.000 Einwohnern wird interpoliert, d. h. dieser Höchstbetrag wird ins Verhältnis zur maßgeblichen Einwohnerzahl der Stadt Zeulenroda-Triebes nach § 6 ThürDaufEV gesetzt. Diesem interpolierten Betrag entspricht die monatliche Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters und die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, welcher auf die Bekanntgabe der geänderten Höchstbeträge im Thüringer Staatsanzeiger folgt.

Beschlussbegründung:

Mit Beschluss BVZTn-003-2012 erfolgte in der Stadtratssitzung am 25.01.2012 die Festsetzung über die Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters. Gemäß § 1 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit erhalten die hauptamtlichen Bürgermeister für durch das Amt bedingte Mehraufwendungen eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der voraussichtlichen Höhe des Aufwandes festgesetzt. Der Höchstbetrag für die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte wurde gemäß Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2017 bei einer Einwohneranzahl von 10.001 bis 20.000 Einwohner auf 271,00 € festgesetzt.

Durch Interpolation ergibt sich somit für den hauptamtlichen Bürgermeister eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 267,00 € und zwar ab 01.07.2018. Die Höhe der Höchstbeträge ist der Änderung unterworfen. Die Höchstbeträge werden jeweils durch das Thüringer Innenministerium festgesetzt und im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Seit dem 01.07.2012 wurde die Dienstaufwandsentschädigung anhand der Veröffentlichungen im Thüringer Staatsanzeiger nach den Einwohnerzahlen interpoliert und angepasst.

Im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019 teilte das Rechnungsprüfungsamt mit, dass ein Beschluss des Stadtrates gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürDaufwEV zur Festlegung der Höhe bislang nicht von der Verwaltung vorgelegt wurde. Derzeit erfolgt eine jährliche Anpassung durch Interpolation der gesetzlichen Betragsspanne mit der Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Maßgeblich ist die ursprüngliche Festsetzung durch den Stadtrat. Sofern bei diesem Beschluss eine Interpolation der Einwohnerzahl und keine zeitliche Befristung festgelegt wurde, ist die Verfahrensweise der Verwaltung gedeckt. Der ursprüngliche Beschluss BVZTn-003-2012 enthielt eine zeitliche Befristung bis zum 30.06.2018.

In diesem Zusammenhang wurde Rücksprache mit der Kommunalaufsicht gehalten um zu erörtern, ob es eine generelle Möglichkeit ohne zeitliche Befristung über die Beschlussfassung der Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister gibt. Aus dem Abschlussbericht für das Jahr 2019 geht hervor, dass ohne eine zeitliche Befristung die Verwaltung auch zukünftig nach der Beschlussfassung vom 25.01.2012 verfahren kann und die Dienstaufwandsentschädigung anhand der Einwohnerzahlen gem. Thüringer Staatsanzeiger interpolieren kann. Diese Berechnungsmethode könnte nach Aussage der Kommunalaufsicht in der Verwaltung solange angewendet werden, bis der Stadtrat eine andere Festlegung trifft. Andernfalls ist für jede neue Amtszeit die Dienstaufwandsentschädigung neu durch den Stadtrat für die Dauer der Amtszeit festzulegen.

Finanzielle Auswirkung: ja

HHST: 00000-40000

.....
Unterschrift